

Öffentliche Bekanntmachung der

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 40 bis 47 (Dresden 1 bis Dresden 8) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) und der Landeswahlordnung (LWO) vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129) in den jeweils gültigen Fassungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 1 SächsWahlG.

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 SächsWahlG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 SächsWahlG).

2. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 3. Juni 2024, 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss entsprechend § 18 Abs. 4 SächsWahlG ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 3. Juni 2024 weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.

Weitere Informationen sowie Inhalt und Form der Anzeige sind § 18 SächsWahlG zu entnehmen.

Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz, zu richten.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet (Freistaat Sachsen) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach § 15 SächsWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Ein-

reichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024 auf.

Die frühzeitige Einreichung ist geboten, um

- die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages zu prüfen (§ 25 Abs. 1 SächsWahlG, § 31 LWO),
- die Wählbarkeit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu prüfen (§§ 14 und 15 SächsWahlG),
- die Überprüfung des Wahlrechts all derer vorzunehmen, die für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben haben (§ 20 Abs. 2 SächsWahlG),
- eventuell festgestellte Mängel rechtzeitig vor der Zulassungsentcheidung beseitigen zu können (§ 25 Abs. 1 SächsWahlG, § 31 LWO).

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 40 bis 47 sind **bis spätestens zum 27. Juni 2024, 18 Uhr** schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Kreiswahlleiter
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt
Abt. Grundsatz und Wahlen
AG Wahlvorschläge
Theaterstraße 6, 01067 Dresden
2. Etage, Raum 237, Telefon (03 51) 4 88 11 01.

Für das Einreichen der Wahlvorschläge wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind im Internet unter www.wahlen.sachsen.de abrufbar oder bei der Arbeitsgruppe erhältlich.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bescheinigung der Wählbarkeit bzw. des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Weitere Informationen sind unter www.dresden.de erhältlich.

5. Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügende Unterlagen werden durch die §§ 19 bis 22 SächsWahlG und durch § 30 LWO bestimmt.

Kreiswahlvorschläge sind wahlkreisbezogen und schriftlich nach dem Muster der Anlage 8 LWO einzureichen. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG).

Er soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 LWO eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung im Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Unterstützungsunterschriften nachzuweisen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Landeshauptstadt Dresden nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.

Dem Kreiswahlvorschlag nach Anlage 8 LWO sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 LWO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
2. die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9 LWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A LWO,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises nach Anlage 11 unterzeichnet sein muss.

Für die Zurücknahme, Änderung und Beseitigung von Mängeln in Kreiswahlvorschlägen wird auf die §§ 23 bis 25 SächsWahlG verwiesen.

Dresden, 12. März 2024

Dr. Markus Blocher

Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 40 bis 47

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt